

Bedingung	Fehlermeldung
Aufrechtes Umsatzsteuersignal vorhanden	Kein Umsatzsteuersignal vorhanden
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde die Umsatzsteuer bereits mit Bescheid festgesetzt.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits ein Umsatzsteuer-Jahresbescheid erlassen.
$\geq$ lfd. Jahr minus 5 und $\leq$ lfd. Jahr	Unzulässiger Zeitraum
ZRBIS > lfd. Monat	Kalendermonat/Kalendervierteljahr muss vor dem laufenden Zeitraum sein.
KZ000 muss vorhanden sein	Es muss ein steuerbarer Umsatz (KZ 000) eingegeben werden. Der Wert Null ist zulässig.
$KZ011+012+015+016+017+018+019+020 \leq KZ000+001-021$	Die Summe der steuerfreien Umsätze ist größer als die Summe der steuerbaren Umsätze.
$KZ006+007+022+029+037+052 = KZ(000+001-021)-(KZ011+012+015+016+017+018+019+020)$	Die Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich der Summe der steuerfreien Umsätze ist ungleich der Summe der zu versteuernden Umsätze.
KZ065 und KZ071 nur zusammen mit KZ070	Vorsteuern aus innergemeinschaftlichen Erwerben und/oder steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 können nur geltend gemacht werden, wenn steuerbare innergemeinschaftliche Erwerbe vorhanden sind.
$KZ070 \geq KZ071$	Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind größer als die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe.
$KZ008+072+073+088 = KZ070-071$	Die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe abzüglich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind ungleich der Summe der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe.
KZ066 nur zusammen mit KZ057 und $KZ066 \leq KZ057$	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 , § 19 Abs. 1c und Art. 25 Abs. 5 können nur bei Vorliegen einer oben zitierten Steuerschuld geltend gemacht werden und dürfen nicht höher sein als diese Steuerschuld.

KZ020 nur zusammen mit VST	Für die Geltendmachung von übrigen steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug ist die entsprechende Ziffer des § 6 Abs. 1 anzugeben.
VST nur zusammen mit KZ020	Bei Angabe einer Ziffer des § 6 Abs. 1 ist auch der entsprechende Betrag des steuerfreien Umsatzes ohne Vorsteuerabzug anzugeben.
KZ 082 nur zusammen mit KZ 048 und KZ 082 <= KZ 048	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld
ARE nicht möglich bei einer Berichtigung	Bei der Berichtigung ist der Antrag zur Verwendung des Überschusses zur Abdeckung von Abgaben nicht möglich.
KZ087 nur zusammen mit KZ044 und KZ087 <= KZ044	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld
KZ089 nur zusammen mit KZ032 und KZ089 <= KZ032	Vorsteuern betreffend Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 1d geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld.